

Hygieneplan COVID-19



INHALT

1. Kontaktbeschränkungen
2. Persönliche Hygiene
3. Raumhygiene
4. Hygiene im Sanitärbereich
5. Infektionsschutz in den Pausen
6. Infektionsschutz beim Sportunterricht
7. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
8. Wegeführung
9. Konferenzen und Versammlungen
10. Meldepflicht
11. Allgemeines

VORBEMERKUNG

Der vorliegende Hygieneplan COVID 19 beinhaltet Hinweise zum Infektionsschutz und den Hygienemaßnahmen im Rahmen des Schulbetriebs unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2. Unsere Schulleitung und alle Lehrkräfte gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Schule, der Schulträger, alle Schüler*innen sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. Dieser Hygieneplan wird regelmäßig evaluiert, überarbeitet und an die aktuellen Erfordernisse angepasst. Der Hygieneplan wird in digitaler Form und per Aushang den Schüler*innen und allen Beschäftigten zur Kenntnis gebracht. Sonstige Besucher werden in die Bestimmungen des Hygieneplans eingewiesen.

1. KONTAKTBESCHRÄNKUNGEN

Um die Infektionsrate durch das SARS-CoV-2 zu reduzieren, sind Kontaktbeschränkungen notwendig. Diese haben das Ziel, vor Neuinfektionen so weit wie möglich zu schützen. Die Schüler*innen werden in Kohorten aufgeteilt, in denen das Abstandsgebot unter den Schüler*innen aufgehoben wird. Durch die Definition von Gruppen in fester Zusammensetzung lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen und die Ausbreitung einer möglichen Infektion bleibt auf die Kohorte beschränkt. Es besteht das Ziel an unserer Schule, die Kohorten möglichst klein zu halten.

Außerhalb der Kohorte wird das Abstandsgebot von mindestens 1,50 Metern eingehalten. Das Risiko, andere anzustecken, wird durch das Abstandsgebot reduziert. Der Raum, in dem der Unterricht einer Kohorte stattfindet, darf während der Unterrichtszeit von keinen anderen Personen als den Schüler*innen, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal betreten werden. Sonstige Besucher dürfen nur nach sorgfältiger Abwägung und mit Genehmigung der Schulleitung mit einer Mund-Nasen-Bedeckung und unter strikter Einhaltung der Abstandsregel den Raum betreten. Die Anwesenheit von Personen, die nicht zur Kohorte gehören, wird dokumentiert.

2. PERSÖNLICHE HYGIENE

Für die Umsetzung der persönlichen Hygienemaßnahmen sind alle Beteiligten am Schulbetrieb selbst verantwortlich. Die Informationen zu den Hygienemaßnahmen werden auf der Schulhomepage bereitgestellt und regelmäßig aktualisiert. Die Schüler*innen und Eltern erhalten zusätzlich ein Informationsblatt über die Hygienemaßnahmen. Die volljährigen Schüler*innen bzw. die Eltern bestätigen nach dem Beginn des regelhaften Unterrichts in schriftlicher Form, dass sie eine Belehrung über den Umgang mit möglichen Infektionen erhalten haben.

Wichtigste Maßnahmen:

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben! Ein ärztlicher Attest ist vorzulegen, wenn die Symptome eine andere Ursache (z.B. eine Allergie) haben, die den Schulbesuch gestatten.
- Die Regeln zur Quarantäne und zu Corona-Tests bei Rückkehrern aus Risikogebieten erfordern ärztliche Beratung und unverzügliche Testung. Ein Schulbesuch ist untersagt.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen. Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen und vor und nach dem Toilettengang) durch Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden oder Händedesinfektion sicherstellen. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten.
- Mund-Nasen-Bedeckungen sind in den Flur- und Pausenbereichen zu tragen. Zu Beginn des Schuljahres 2020/21 wird dringend empfohlen, auch im Unterricht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Damit können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden.
- Mund-Nasen-Bedeckungen werden nicht im Schulgebäude entsorgt.

3. RAUMHYGIENE

Die Einhaltung des Infektionsschutzes sowie von Hygienemaßnahmen gilt für sämtliche Räumlichkeiten im Schulgebäude. Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 45 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

Die Fachräume werden pro Tag nur mit einer Kohorte belegt.

Die Gruppenarbeitsräume werden bis auf weiteres gesperrt.

Die Räumlichkeiten werden täglich mit Reinigungsmitteln professionell gereinigt. Zusätzlich werden die Oberflächen der Tische, Türklinken und Griffe, Treppen- und Handläufe nach jedem Schultag desinfiziert.

Nach Unterrichtsende bleibt ein Fenster in Querlüftung geöffnet. Die Reinigungskräfte verschließen dieses nach der Reinigung. Die Reinigung der Räume ist zu dokumentieren, sodass die Reinigung nachvollziehbar ist.

Alle Lehrkräfte und Klassen werden ausschließlich in den von der Organisation zugewiesenen Räumen beschult. Eine Nutzung nicht zugewiesener Räume ist grundsätzlich aus Hygienegründen untersagt. Ein Tausch von Räumen zwischen den Kohorten ist unzulässig. Nicht außenbelüftungsfähige Räume werden dauerhaft für die Nutzung gesperrt.

Die Lehrerpulte und die dort befindlichen EDV-Geräte sind bei jedem Nutzerwechsel zu desinfizieren. Die Nutzung der Tafel ist nur mit Einweghandschuhen zulässig; diese sind nach Klassenraumwechsel auszutauschen.

In den Klassenräumen werden Hinweisschilder der BzGA zum Infektionsschutz ausgehängt.

4. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

Die Sanitäreinrichtungen werden täglich gereinigt. In allen Toilettenräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Vor den Sanitäreinrichtungen stehen Desinfektionsmittel bereit. Hygienehinweise zum richtigen Händewaschen werden gut sichtbar aufgehängt. Einzelne Toiletten werden in den WC-Räumen gesperrt, damit im Sanitärbereich der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Zudem bleiben die Türen im Sanitätsbereich nach der Reinigung offen, um einen erhöhten Luftaustausch und Trocknungsvorgang bis zum nächsten Tag zu ermöglichen.

5. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

In den Pausen muss gewährleistet sein, dass der Mindestabstand eingehalten wird. Um in den Pausenzeiten für Entlastung zu sorgen, gilt Folgendes:

- a) B und K-Trakt: erste Pause auf dem Schulhof; dritte Pause auf dem Schulhof; große Pause im Klassenraum
- b) A und I/H/D-Trakt: erste Pause im Klassenraum; große Pause auf dem Schulhof; dritte Pause im Klassenraum.

Im Lehrerzimmer wird der Mindestabstand eingehalten. Die Lehrkräfte verbleiben nach der Unterrichtsstunde im Klassenraum und übernehmen die Aufsicht bzw. begleiten die Schüler*innen in den Schulhof; zusätzliche Aufsichten unterstützen.

6. INFEKTIONSSCHUTZ BEIM SPORTUNTERRICHT

Sportunterricht kann aus Gründen des Infektionsschutzes derzeit nur eingeschränkt stattfinden. Es gibt ein Bewegungsangebot bzw. Sporttheorieunterricht.

Der Musikunterricht wird ohne Singen und die Verwendung von Blasinstrumenten durchgeführt.

7. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN KRANKHEITSVERLAUF

Schüler*innen, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, können auf Antrag der Schulleitung von der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen in der Schule beurlaubt werden. In begründeten Fällen kann die Schule eine schulärztliche Bescheinigung verlangen.

Für die Lehrkräfte, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, gilt der aktuelle Erlass des Landes für alle Landesbediensteten („Personelle und organisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2“ vom 28.05.2020).

8. WEGEFÜHRUNG

Im gesamten Schulgebäude gilt das Gebot des „Rechtsverkehrs“. Die Schüler*innen werden auf den „Rechtsverkehr“ in Fluren und Gängen hingewiesen. In Wartebereichen erleichtern Bodenmarkierungen die Vermeidung von Körperkontakten.

9. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind denkbar.

10. MELDEPFLICHT

Die Pflicht zur namentlichen Meldung an das Gesundheitsamt nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG besteht bei Vorliegen des Verdachts auf eine Erkrankung, bei der Erkrankung und dem Tod, die durch eine Infektion mit dem Coronavirus und allen anderen in § 6 Absatz 1 Nummer 1,2 und 5 IfSG genannten Erkrankungen hervorgerufen wird. Die Schulleitung ist zur Meldung verpflichtet.

11. ALLGEMEINES

Der Hygieneplan ist vorzuhalten und bei Bedarf dem Gesundheitsamt vorzulegen.